

Satzung
der Jugend der Deutschen Steuer-Gewerkschaft
Landesverband Thüringen (DSTG-Jugend)

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Zusammensetzung

Die DSTG-Jugend Thüringen ist der Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder des DSTG-Landesverbandes bis zum vollendeten 30. Lebensjahr. Die Satzung des DSTG-Landesverbandes ist für die DSTG-Jugend verbindlich.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

Die DSTG-Jugend Thüringen hat ihren Sitz am Sitz des DSTG Landesverbandes. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Die DSTG-Jugend Thüringen hat ein eigenes Jugendleben mit selbständiger Geschäftsführung zur Pflege der Jugendarbeit. Diese umfasst die Jugendpflege sowie staatsbürgerliche, berufspolitische und verbandspolitische Bildungsarbeit. Die der DSTG-Jugend Thüringen vom Landesverband oder von anderer Seite zur Verfügung gestellten Mittel verwendet sie in eigener Verantwortung.

§ 4 Organe

Die Organe der DSTG-Jugend Thüringen sind:

- a) der Landesjugendtag (§5)
- b) der Landesjugendausschuss (§7)
- c) die Landesjugendleitung (§9)

§ 5 Landesjugendtag

(1) Der Landesjugendtag ist das oberste Organ der DSTG-Jugend Thüringen. Jedes Mitglied ist teilnahme- und stimmberechtigt.

(2) Ein ordentlich einberufener Landesjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Der Landesjugendtag findet alle vier Jahre statt. Die Einberufung hat unter Angabe von Ort und Zeitpunkt mindestens vier Wochen vorher zu erfolgen. Den Mitgliedern sind vorläufige Tagesordnung und Anträge spätestens eine Woche vor dem Landesjugendtag bekannt zu geben.

(4) Anträge zum Landesjugendtag können nur bis zu zwei Wochen vor dem Landesjugendtag von den Mitgliedern und der Landesjugendleitung gestellt werden. Über die Behandlung verspätet eingereichter Anträge entscheidet der Landesjugendtag. Initiativanträge sind von mindestens sieben anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben und der Tagungsleitung vorzulegen.

(5) Ein außerordentlicher Landesjugendtag muss einberufen werden, wenn er von mindestens zwei Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich bei der Landesjugendleitung beantragt wird.

§ 6 Aufgaben des Landesjugendtages

Der Landesjugendtag hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Behandlung aller Fragen der Jugendarbeit sowie der Förderung des Erfahrungsaustausches
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes der Landesjugendleitung
- c) Entlastung der Landesjugendleitung
- d) Wahl der Landesjugendleitung
- e) Wahl der Vertreter für überregionale Gremien
- f) Behandlung der vorliegenden Anträge
- g) Satzungsänderungen

§ 7 Landesjugendausschuss

- (1) Der Landesjugendausschuss tritt mindestens alle zwei Jahre zwischen den Landesjugendtagen zusammen.
- (2) Die Einberufung hat unter Angabe von Ort und Zeitpunkt mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Den Mitgliedern sind vorläufige Tagesordnung und Anträge spätestens eine Woche vor dem Landesjugendausschuss bekannt zu geben.
- (3) Anträge an den Landesjugendausschuss sollen möglichst bis zu zwei Wochen vor dem Landesjugendausschuss bei der Landesjugendleitung eingehen.
- (4) Der Landesjugendausschuss besteht aus den Mitgliedern der DSTG Jugend.

§ 8 Aufgaben des Landesjugendausschusses

(1) Der Landesjugendausschuss nimmt die Aufgaben des Landesjugendtages mit Ausnahme der Wahlen des Landesjugendleiters, der Stellvertreter nach § 9 Nr. 1a und b und der Satzungsänderungen wahr. Er beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Landesverbandes zwischen den Landestagen.

(2) § 9 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 9 Landesjugendleitung

(1) Die Landesjugendleitung besteht aus:

- a) dem Landesjugendleiter als Vorsitzenden
- b) bis zu fünf stellvertretenden Vorsitzenden
- c) einem Schriftführer; dessen Aufgabe auch von einem der stellvertretenden Vorsitzenden übernommen werden kann.

(2) Ist der Landesjugendleiter verhindert, so nimmt einer der Vertreter die Aufgaben des Landesjugendleiters wahr.

(3) Scheidet der Landesjugendleiter aus der Jugendarbeit aus, so ernennt die verbleibende Landesjugendleitung aus dem Kreis der Stellvertreter bis zum nächsten Landesjugendtag einen neuen Landesjugendleiter.

(4) Scheidet ein Mitglied der Landesjugendleitung aus seinem Amt während der Wahlperiode aus, so wählt der Landesjugendausschuss ein neues Mitglied.

(5) Die Landesjugendleitung hat die Möglichkeit interessierte Mitglieder – grundsätzlich zeitlich begrenzt auf ein Jahr – in die Aufgaben der Landesjugendleitung einzuweisen.

§ 10 Aufgaben der Landesjugendleitung

(1) Die Aufgaben der Landesjugendleitung sind insbesondere:

- a) Erfüllung der ihr vom Landesjugendtag übertragenen Arbeiten
- b) Beratung und Unterstützung der Mitglieder
- c) Durchführung jugendpflegerischer Maßnahmen auf Landesebene
- d) Erstellung des Geschäfts- und Kassenberichtes für den Landesjugendtag

(2) Die laufenden Geschäfte werden vom Landesjugendleiter wahrgenommen. Er ist Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Seine persönliche Haftung i.S.d. § 54 BGB ist ausgeschlossen.

(3) Der Landesjugendleiter vertritt die DSTG-Jugend Thüringen im Bundesjugendausschuss der DSTG-Jugend, im Landesjugendausschuss der DBB-Jugend Thüringen und gegenüber den Gremien des Landesverbandes der DSTG Thüringen. Bei einer Verhinderung vertritt ihn ein Stellvertreter.

§ 11 Satzungsänderungen

Für die Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit des Landesjugendtages erforderlich.

§ 12 Wahlen und Beschlüsse

(1) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

(2) Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

§ 13 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt gemeinsam mit der Prüfung des DSTG Landesverbandes. Eigene Rechnungsprüfer werden nicht gewählt.

§ 14 Besondere Bestimmungen

Die Mitglieder der Landesjugendleitung können älter als 30 Jahre sein. Im Zeitpunkt der Wahl darf das Alter von 35 Jahren nicht überschritten sein.

§ 15 Zusammenarbeit mit dem Landesverband

Mitglieder des Vorstandes des Landesverbandes haben das Recht, an allen Veranstaltungen der Organe der DSTG-Jugend Thüringen teilzunehmen.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde am xx.xx.2023 in Erfurt beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Bestätigung durch die zuständigen Gremien des DSTG Landesverbandes Thüringen in Kraft.